

GZ.: BMI-OA1000/0308-II/1/b/2006

Wien, am 2. Jänner 2007

An alle
Landespolizeikommanden
Sicherheitsdirektionen
Bundespolizeidirektionen
An das
EKO COBRA

Oberst Karl Bliem
BMI - II/1/b (Referat II/1/b)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (0)1 531263869
Pers. E-Mail: Karl.Bliem @ bmi.gv.at
Org.-E-Mail: bm i-ii-1-b@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Nachrichtlich:
An den
Zentralausschuss für die Bediensteten des
öffentlichen Sicherheitswesens
An die
Bundeskoordinatoren der Polizeiseelsorge
Mag. Martin MÜLLER und
Pfarrer Mag. Julian SARTORIUS

Betreff: Organisation; Polizeiseelsorge

1. Ausgangssituation

Exekutivbedienstete sind mit Gewalt, Kriminalität, schweren Unfällen und anderen schwierigen Situationen konfrontiert. Sie haben häufig mit Menschen, die sich in Ausnahmesituationen befinden, zu tun und stehen selbst oft unter großer psychischer und physischer Anstrengung. Auch der Gebrauch der Schusswaffe kann zu Belastungen führen, die eine seelische Nacharbeit erfordern.

Darüber hinaus nehmen die Aufgaben und Belastungen dieser Berufsgruppe zu und nicht jeder hat die Stressresistenz, dies ohne nachhaltige Folgen für Beruf und Privatleben zu verkraften.

Als Hilfestellung für die Bediensteten des BM.I und seiner nachgeordneten Organisationseinheiten bietet das Bundesministerium für Inneres schon bisher die Kontaktnahme mit der Exekutivseelsorge, jetzt „Polizeiseelsorge“ an.

Für den Bereich der römisch-katholischen Kirche sind die bezughabenden Erlässe vom 17. November 1995, Zl. 50.890/3-II/3/95 und vom 5. Dezember 1997, Zl. 5000/1360-II/4/97, an die nachgeordneten Behörden und Dienststellen ergangen.

Am 12. Dezember 2002 haben der Vorsitzende der Österreichischen Bischofskonferenz Kardinal Dr. Christoph SCHÖNBORN und der Bundesminister für Inneres Dr. Ernst STRASSER eine grundsätzliche Vereinbarung über die Exekutivseelsorge, nun Polizeiseelsorge genannt, getroffen, in der ein Erlass über die Regelung angekündigt wird. Eine analoge Vereinbarung wurde mit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. am 26. September 2006 mit dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. Bischof Mag. Herwig STURM und der Frau BM für Inneres Liese PROKOP getroffen. Dieser Erlass regelt nun die näheren Einzelheiten einer berufsspezifischen Seelsorge für den Bereich der römisch-katholischen und evangelischen Ressortbediensteten im Sinne des von der österreichischen Exekutivseelsorge-Konferenz am 5. Juli 2002 erarbeiteten und beschlossenen Pastorkonzeptes.

2. Personenkreis der Polizeiseelsorge

2.1. Die röm.-kath. Polizeiseelsorge ist kirchlicherseits den jeweiligen Diözesanbischöfen unterstellt. Ein Bereichsbischof nimmt auf der Ebene der österreichischen Bischofskonferenz die Agenden der Polizeiseelsorge wahr, ihm steht ein „Bundeskoordinator“ zur Seite. Den Diözesanbischöfen obliegt die Ernennung des jeweiligen Diözesanseelsorgers im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und dem Bereichsbischof.

Die evangelische Polizeiseelsorge ist kirchlicherseits dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. unterstellt. Ein Mitglied des Oberkirchenrates nimmt die Agenden der Polizeiseelsorge wahr, ihm steht als evangelischer „Bundeskoordinator“ ein Polizeiseelsorger zur Seite. Dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. obliegt die Ernennung der jeweiligen Polizeiseelsorger im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres.

2.2. Eine Liste der bisher ernannten Seelsorger ist dem Erlass angeschlossen und wird jeweils nach Erfordernis aktualisiert. Die Bundeskoordinatoren informieren über die jeweiligen Veränderungen das BM.I, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung II/1.

2.3. Den Bundeskoordinatoren der Polizeiseelsorge ist ein ökumenischer Arbeitskreis beigegeben, dem auch Vertreter der Organisationseinheiten angehören, die berechtigt sind, die Polizeiseelsorge in Anspruch zu nehmen. Dieser Arbeitskreis tritt unter dem Vorsitz der beiden Bundeskoordinatoren nach Bedarf zusammen, um aktuelle Belange zu beraten, Aktivitäten zu planen und durchzuführen. Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist von den Dienstbehörden nach Zulässigkeit des Dienstes die Teilnahme im Rahmen des Plandienstes zu ermöglichen. Eine Liste der Mitglieder des Arbeitskreises ist in der Anlage angeschlossen und wird nach Mitteilung der Bundeskoordinatoren an das BM.I, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung II/1, jeweils aktualisiert.

3. Schwerpunkte der Polizeiseelsorge

Die Schwerpunkte der Polizeiseelsorge, ihre Ziele und Aktivitäten sind im Pastoralkonzept zusammengefasst.

Zur Ermöglichung der Polizeiseelsorge gilt:

3.1. Besuche auf Dienststellen

Den Polizeiseelsorgern ist anlässlich von pastoralen Besuchen jederzeit der Zutritt zu den Dienststellen im Bereich des BM.I zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen mit ihrer Legitimation (Punkt 4) auszuweisen. Die Dienststellenleiter und ihre Vertreter haben jenen Bediensteten, die ein Kontaktgespräch mit Polizeiseelsorgern wünschen, dieses nach dienstlicher Zulässigkeit zu ermöglichen.

3.2. Mitwirkung bei und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Polizei

Die Gestaltung von Gottesdiensten sowie die Teilnahme und Mitwirkung bei beispielsweise folgenden Veranstaltungen fällt insbesondere in den Aufgabenbereich der Polizeiseelsorge:

- Eröffnung von Dienststellen
- Ausmusterungsfeiern von Lehrgängen
- Angelobungen
- Gedenkfeiern
- Jubiläen und Ehrungen
- Gesellschaftliche Veranstaltungen
- Kraftfahrzeugsegnungen

3.3. Unterstützung der Polizeiseelsorge

Die personalführenden Stellen haben den zuständigen Polizeiseelsorger bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu unterstützen. Diese Unterstützung betrifft im Allgemeinen die Übermittlung jener Namen der Bediensteten, die den Dienst der Polizeiseelsorge in Anspruch nehmen, insbesondere bei

- Dienstunfällen mit schweren Verletzungsfolgen und voraussichtlich längerer Genesungsdauer oder längeren Krankenhausaufenthalten sowie bei
- Todesfällen von Bediensteten des Aktivstandes im und außer Dienst.

3.4. Spezielle Angebote der Polizeiseelsorge

Die besonderen Angebote der Polizeiseelsorge orientieren sich am Pastorkonzept.

Die Polizeiseelsorger dürfen zu diesen Veranstaltungen einladen:

- durch Aushang von Plakaten auf den Dienststellen
- durch auf dem Dienstweg versandte persönliche Einladungen
- durch Veröffentlichung in internen Medien des BM.I

3.5. Nutzung von Räumen für gottesdienstliche oder religiöse Veranstaltungen durch die Polizeiseelsorge

Die Polizeiseelsorger sind berechtigt, Räume im Bereich des BM.I im Einvernehmen mit den jeweils dafür Verantwortlichen zu nutzen. Das gilt insbesondere für die Jakob-Kern-Kapelle zum Heiligen Kreuz im Bundesministerium für Inneres als auch für die Kapelle in der Rossauerkaserne.

4. Legitimation und Uniformtrageberechtigung der Polizeiseelsorger

Polizeiseelsorger sind zu ihrer Legitimation vom BM.I mit einem Dienstausweis ausgestattet, der die jeweilige Identität und Zutrittsberechtigung zu Dienststellen und Einrichtungen im Bereich des BM.I gewährleistet.

Polizeiseelsorger sind berechtigt, anlässlich der ihnen obliegenden polizeiseelsorgerlichen Tätigkeiten Uniform zu tragen.

Aus dem Besitz des Dienstausweises sowie der Berechtigung zum Tragen einer Uniform können keine exekutiven Befugnisse abgeleitet werden.

Zur Erkennung sind sie mit nachfolgend beschriebenen Distinktionen ausgestattet:

Distinktionen für den Bundeskoordinator:

Brigadier, jedoch anstelle des Sternes ein silbergesticktes Kreuz mit dem Korpsabzeichen. Die Aufschubdistinktionen sind analog Brigadier mit silbern gesticktem Kreuz (anstelle des Sternes) und Korpsabzeichen gestaltet.

Distinktionen für die Landesseelesorger:

Oberst, jedoch analog zum Bundeskoordinator anstelle der Sterne ein silbern gesticktes Kreuz auf goldenem Grund mit dem Korpsabzeichen. Bei den Aufschubdistinktionen ist ein golden gesticktes Kreuz auf farbigem Grund an Stelle des Korpsabzeichens zu gestalten; sie sind nicht mit einer Umrandungskordel zu versehen.

Distinktionen für Polizeiseelsorger für Teilbereiche (territorial oder personell) eines

Bundeslandes

Hauptmann, jedoch analog zum Bundeskoordinator und Landesseelesorger anstelle der Sterne ein goldenes Kreuz auf farbigem Grund mit dem Korpsabzeichen. Bei den Aufschubdistinktionen ist ein golden gesticktes Kreuz auf farbigem Grund an Stelle des Korpsabzeichens zu gestalten; sie sind nicht mit einer goldenen Umrandungskordel zu versehen.

Die Bereitstellung der Repräsentationsuniform für die Polizeiseelsorger erfolgt ausschließlich von der zuständigen Abteilung des BM.I beim Massafonds analog der Vorgangweise bei Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres.

5. Logo der Polizeiseelsorge

Das Logo der Polizeiseelsorge enthält auf einem dunkelblauen Hintergrund mit einem roten

Streifen am oberen Rand in der Mitte den zweizeiligen weißen Schriftzug „POLIZEI SEELSORGE“; links neben dem Schriftzug ist auf dem dunkelblauen Hintergrund ein Kreuz in Silber dargestellt und rechts davon befindet sich das Bundeswappen in Silber.
Siehe dazu die Beilage 4!

6. Infrastruktur

Polizeiseelsorger sind bei ihrer Tätigkeit von den Dienstbehörden insoweit zu unterstützen, als im Falle der Erfordernisse und der Dringlichkeit

- die Mitnahme in Dienstkraftfahrzeugen,
- die Benützung interner Kommunikationsmittel,
- die Inanspruchnahme interner Postverteilersysteme für die Weiterleitung schriftlicher Informationen der Polizeiseelsorge,
- die Inanspruchnahme von Transportmitteln für Personen und Gegenstände für Veranstaltungen und Aktionen der Polizeiseelsorge sowie
- die Inanspruchnahme von Amtsräumlichkeiten

dienstlich vertretbar ist und im Sinne der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung geboten erscheint.

Das Lenken von Dienstkraftwagen durch Polizeiseelsorger ist nicht gestattet.

Dem Polizeiseelsorger sind für die Wahrnehmung seiner Tätigkeiten Büroräumlichkeiten einschließlich der Infrastruktur im erforderlichen Ausmaß zu Verfügung zu stellen.

7. Rechte und Pflichten der Bediensteten bei Inanspruchnahme der Polizeiseelsorge

Den Bediensteten ist nach Zulässigkeit des Dienstes im Rahmen der normalen Dienstzeit die erforderliche Zeit für Einzelbetreuung (Gespräch) zu gewähren. Mehrdienstleistungen dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Sonderurlaube sind für die Teilnahme an allgemeinen Veranstaltungen der Polizeiseelsorge grundsätzlich nicht zu gewähren.

8. Außerkraftsetzung von Erlässen

Die bisher zum Thema Exekutivseelsorge ergangenen Erlässe des BM.I (Gruppe Bundespolizei vom 17. Nov. 1995, Zl. 50.890/3-II/3/95 und Gruppe Bundesgendarmerie vom 5. Dez. 1997, Zl. 5000/1360-II/4/97 sowie vom 14. Juni 2004, Zl. 2.010/1015-II/1/04) treten mit Verlautbarung dieses Erlasses außer Kraft.

9. Der Erlass wird in die Informationen und Vorschriftensammlung (IVS) aufgenommen.

Für den Bundesminister:

GenMjr Peter Scherer

elektronisch gefertigt